

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2021

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen/Rentner

Wegen Anpassung der AHV-/IV-Renten ändert sich die Abstufung der steuerbaren Einkünfte des Abzugs für Rentnerinnen/Rentner. Eine Tabellenübersicht finden Sie in der vollständigen Wegleitung unter www.steuern.bl.ch.

Staats- und Bundessteuer



Beiträge an die Säule 3a

Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens CHF 6'883 (bisher CHF 6'826)

Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 34'416 (bisher CHF 34'128)

Vorinformation zum Ausfüllen der Steuererklärung 2022

EasyTax wird im Hinblick auf das Steuerjahr 2022 durch eine Online-Deklarationslösung abgelöst

Die Steuerdeklarationslösung EasyTax, die im Jahr 1997 eingeführt wurde und von 70 Prozent der natürlichen Personen im Kanton genutzt wird, hat das Ende des Lebenszyklus erreicht. Sie ist mittlerweile technologisch veraltet und wird daher abgelöst. Anpassungen an die Bedürfnisse der Steuerkundschaft, der Verwaltung und anderer wichtiger Anspruchsgruppen wie der Treuhandbranche sind auf dieser technischen Grundlage nicht mehr wirtschaftlich zu realisieren.

Der Regierungsrat hat sich deshalb Mitte 2021 für eine webbasierte Standard-Lösung der Firma Ringler Informatik AG entschieden. Diese Deklarationslösung wird bereits in mehreren Kantonen erfolgreich eingesetzt und erfüllt die datenschutzrechtlichen Standards.

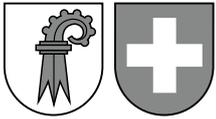
Was kann die neue webbasierte Deklarationslösung?

- Gestartet wird die neue Deklarationslösung über einen Browser wie Edge, Chrome, Safari oder Firefox.
- Daten aus EasyTax können in die neue Deklarationslösung importiert werden.
- Die neue Deklarationslösung unterstützt das vollständig elektronische und unterschriftsfreie Einreichen der Steuererklärung.
- Belege, die mit der Steuererklärung einzureichen sind, können elektronisch mitgeschickt werden.
- Mit Hilfe einer Mobile-App auf dem Smartphone können Steuerbelege schnell und unkompliziert fotografiert und in die Steuererklärung hochgeladen werden.

Mit der neuen webbasierten Deklarationslösung wird die elektronische Einreichung der Steuererklärung deutlich attraktiver werden. Es wird selbstverständlich nach wie vor möglich sein, die Steuererklärung auszudrucken und zusammen mit den Belegen per Post einzureichen.

Die neue webbasierte Deklarationslösung wird voraussichtlich ab Anfang Februar 2023 für das Ausfüllen der Steuererklärung 2022 zur Verfügung stehen.





Allgemeine Hinweise

Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Der **Versand** des Gesuchs um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung wurde per 1. Januar 2022 **eingestellt**. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit ein **Online-Gesuch** unter www.steuern.bl.ch einzureichen. Das ist der schnellste und einfachste Weg eine Fristerstreckung zu erhalten.

e-fristen.bl.ch



Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die auf der Steuererklärung aufgedruckte Stelle des Einreichungsortes wenden.

Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen zu beachten?

Verwenden Sie bitte **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmännchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.

Erinnerung: Unterschrift/en auf Steuererklärungen

Steuererklärungen sind unterzeichnet einzureichen. Die Unterschrift/en sind jeweils an den vorgesehenen Stellen vorzunehmen:

bei einer Steuererklärung mit EasyTax:

- das Quittungsblatt bei Variante elektronischer Übermittlung
- das Barcode-Deckblatt bei Variante definitiver Druck

bei einer Steuererklärung in Papier:

- die Seite Vermögen der Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Auskunftserteilung

Beachten Sie im Deklarationsprogramm EasyTax BL oder auf der Seite 4 der Steuererklärung, dass Sie für allfällige Rückfragen eine Drittperson ermächtigen können, die im Veranlagungsverfahren (Deklaration und Verfügung) Auskunft erteilt und von der Behörde erhält.